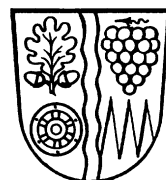


# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 29

22.12.2022

49. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

##### - BaySchFG -

Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des

Schulverbandes Grundschule Karbach.....S.199

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des

Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das

Haushaltsjahr 2022.....S.202

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -

#### Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Karbach

21-2050.4

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 07.08.2022 – Az. 210-2050.4 – gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Schulverbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Karbach amtlich bekannt gemacht.

#### Satzung des Schulverbands für die Grundschule Karbach

Die Regierung von Unterfranken hat durch Rechtsverordnung vom 25.07.1969 Nr. II/7-4368 a 2, vom 15.06.1981 Nr. 240-4466 ab1, vom 10.05.2007 Nr. 44-5103.00-1/07 und vom 28.03.2013 Nr. 44-5021-1-8 für das Gebiet der Gemeinden Karbach und Birkenfeld die Grundschule Karbach mit dem Schulsitz in der Gemeinde Karbach errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Karbach hat am 12.05.2021 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Main-Spessart, Az.: 21-2050.4 vom 07.09.2022 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

#### Übersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbands

§ 2 Organe des Schulverbands

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Verbandsvorsitzender

§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbands

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbands

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands

§ 9 Rechnungsprüfung

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

§ 11 Auseinandersetzung

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 13 Inkrafttreten

#### § 1

#### Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Karbach als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Karbach und Birkenfeld.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Karbach.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Karbach“ und hat seinen Sitz in Karbach.

## **§ 2**

### **Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

## **§ 3**

### **Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit der Verbandsversammlung aus Art. 34 Abs. 1 KommZG.

## **§ 4**

### **Verbandsvorsitzender/Stellvertreter**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 500 €.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 50 €.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,

b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang des Schulverbands**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

**§ 7**

**Geschäftsführung des Schulverbands**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Aufgabenumfang und die Höhe der Entschädigung werden in einer Zweckvereinbarung festgelegt.

**§ 8**

**Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, geführt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Kassengeschäfte erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Aufgabenumfang und die Höhe der Entschädigung werden in einer Zweckvereinbarung festgelegt.

**§ 9**

**Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

**§ 10**

**Finanzierung des Schulverbands**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Schulverbandsumlage ist die Zahl, der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandschüler jeder Gemeinde.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25. jedes ersten Quartalsmonats zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

**§ 11**

**Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 12**

**Bekanntmachungen des Schulverbands**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts und Landkreises Main-Spessart.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren Mitteilungsblättern hin.

(3) Darüber hinaus werden die Satzungen des Schulverbandes auf der Homepage der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld veröffentlicht.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Karbach vom 06.03.1990 außer Kraft.

Karbach, den 07.12.2022  
Schulverband Karbach

gez.

Bertram Werrlein  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das Haushaltsjahr 2022**

21 – 027.0.18-22

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des Schulverbandes**  
**Mittelschule Frammersbach**  
**Landkreis Main-Spessart**  
**für das Jahr 2022**

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 ff KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	857.825,00 €
--	--------------

und

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	9.100,00 €
--	------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 417.955,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 wird auf 143 Verbandsschüler (ohne Frammersbacher Grundschüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.922,76 € festgesetzt.

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Frammersbach, den 19.12.2022  
Schulverband

gez.

Christian Holzemer  
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Frammersbach, Zimmer-Nr. 09 zur Einsichtnahme aus.